

# Rainer Kalbitz

## Aussperrungen in der Bundesrepublik<sup>1</sup>

### I. EINLEITUNG

Im Mai 1963 erklärte der IG Metall-Vorsitzende Otto Brenner: »Die letzten Aussperrungen in der Metallindustrie fanden vor 35 Jahren statt.«<sup>2</sup> In diesem Punkt war sich die IG-Metall einig mit ihren Kontrahenten: »Zum ersten Mal seit Ende des Krieges haben die Arbeitgeber einen gewerkschaftlichen Streik mit der Aussperrung beantwortet.«<sup>3</sup> Und noch 1971 verbreitete die Frankfurter Allgemeine Zeitung: »Von der Möglichkeit der Aussperrung haben die Arbeitgeber . . . so sparsam Gebrauch gemacht, daß selbst erfahrene Beobachter mit den Fingern einer Hand auskommen, wenn es ums Aufzählen geht.«<sup>4</sup> Mit der Aussperrung in der metallverarbeitenden Industrie Baden-Württembergs 1963 beginnt vorgeblich die Aussperrungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Es bedarf keines besonderen Aufwandes, um den Nachweis zu führen, daß 1963 nicht der Beginn der Aussperrungsgeschichte in der Bundesrepublik ist.

Auf das engste verbunden mit der Behauptung einer sozialfriedlichen, weil aussperrungslosen Zeit zwischen 1949 und 1963 sind die zahlenmäßigen Beschreibungen der Aussperrungen. Wer glauben möchte, daß erst ab 1963 ausgesperrt wurde, wird auch keinen Versuch unternehmen, entsprechende Zahlen zu finden. Aber selbst dort, wo Aussperrungsfälle vor 1963 eingeräumt werden, führt die quantitative Beschreibung in die Irre. So weist die Arendt-Studie für den Zeitraum 1949–1959 insgesamt 39 220 Ausgesperrte nach mit insgesamt 59 843 ausgefallenen Arbeitstagen.<sup>5</sup> Für den Gesamtzeitraum 1949 bis 1977 registriert die gleiche Studie 56 Aussperrungen.<sup>6</sup>

Die ausgewiesenen Werte – im übrigen selbst behaftet mit den Ungereimtheiten der Kategorienbildung offizieller Arbeitskampfstatistiken – bleiben weit hinter den tatsächlichen Größenordnungen zurück. Zwischen 1949 und 1959 sind mindestens 59 900 Arbeitnehmer ausgesperrt worden. Und die Zahl der Ausfalltage liegt für den gleichen Zeitraum bei ca. 1,26 Millionen.<sup>7</sup> Zwischen 1949 und 1977 lassen sich mindestens 75 Aussperrungsfälle belegen.<sup>8</sup>

Auch die Aussperrungs-Typen sind nicht so eindimensional, wie es scheinen mag. Die Aussperrung ist keineswegs immer als sog. »expansive Verbandsaussperrung«

1 In vielen Teilen folgt der Artikel einer Publikation, die 1979 in der Schriftenreihe der Otto-Brenner-Stiftung unter dem Titel »Die vergessenen Konflikte, Streiks und Aussperrungen in der Bundesrepublik 1949 bis 1978« erscheinen wird.

2 Metallpressedienst 1963, 30. April 1963 (XI/52).

3 Der Arbeitgeber, Nr. 9, 1963, S. 213.

4 FAZ vom 27. November 1971.

5 Vgl. W. Arendt: Rechtsgrundlagen und Praxis der Aussperrung in der Bundesrepublik Deutschland und in vergleichbaren westeuropäischen Ländern. Vervielfältigtes Manuskript, S. 16, Tabelle f.

6 Vgl. W. Arendt: Zu Rechtsgrundlagen und Praxis der Aussperrung, ÖTV-Magazin 1978/8, S. 46.

7 Vgl. R. Kalbitz: Die amtliche Aussperrungsstatistik als objektive Orientierungsmöglichkeit? in: Arbeit und Recht, 1977/11, S. 338.

8 Vgl. R. Kalbitz: Die vergessenen Konflikte, in: Metall 1978/6, S. 7 ff.

(d. h. vom Arbeitgeberverband verfügte Maßnahme gegenüber solchen Arbeitern, die nicht selbst bereits im Streik waren) eingesetzt worden, so wie wir sie aus den Arbeitskämpfen 1963, 1971, 1976 und 1978 kennen. Seit den fünfziger Jahren können vielmehr folgende Aussperrungstypen unterschieden werden: Die Einzelaussperrung, die Verbandsaussperrung und die Flächenaussperrung.<sup>9</sup> Alle weiteren Aussperrungen blieben Entfaltungen bzw. Erweiterungen dieser bis Mitte der fünfziger Jahre entwickelten Typen. Die Aussperrungsentwicklung verlief in zwei deutlich getrennten Phasen.

1. Im Februar 1949 erfolgte in Bayern die erste Flächenaussperrung; im April 1949 kam es in Nordrhein-Westfalen zur ersten Einzelaussperrung und bereits im Oktober 1951 in Hamburg zur ersten Verbandsaussperrung. So unterschiedlich diese Aussperrungsvarianten in ihren Zielsetzungen, in ihren quantitativen Merkmalen und in den Austragungsformen des Konfliktes waren, so stimmten sie in einem zentralen Punkt doch überein: Die Zahl der Ausgesperrten orientierte sich an der Zahl der Streikenden! Bis zum Jahr 1955 ist kein Fall nachweisbar, bei welchem die Zahl der Ausgesperrten die Zahl der Streikenden übertraf. Allenfalls kann nachgewiesen werden, daß die Zahl der Ausgesperrten kleiner war als die Zahl der Streikenden, also nach dem »Rädelführerprinzip« ausgesperrt wurde.

2. Dies änderte sich in der zweiten Entwicklungsphase der Jahre 1955/56. Im April 1955 sperrte die »Arbeitsgemeinschaft der graphischen Verbände« in 66 Druckereibetrieben 749 Mitglieder des Deutschen-Senefelder-Bundes aus. In dieser Aktion, die sich über sieben Bundesländer erstreckte, hatte der Unternehmerverband einen Streik von knapp 70 Druckereifacharbeitern zum Anlaß genommen, zum ersten Mal in der Bundesrepublik eine expansive Verbandsaussperrung durchzuführen. In der Auseinandersetzung mit dem Senefelder-Bund erfuhr die Aussperrungspraxis ihre entscheidende Wende. Nicht mehr die Streikenden und deren Ziele bestimmten die Aussperrung, sondern die Unternehmerverbände bestimmten, wer ausgesperrt wurde, unabhängig von der Zahl der Streikenden, und setzten der Aussperrung eigene Ziele, die nicht mehr als reaktives Verhalten auf die Streiksituation gedeutet werden konnten.

Vier Monate nach der ersten expansiven Verbandsaussperrung wurde die IG-Bau-Steine-Erden in Lüneburg von der ersten Flächenaussperrung mit expansivem Charakter betroffen. Im Oktober 1956 fanden expansive Einzelaussperrungen im Organisationsbereich der IG-Chemie statt. In knapp zwei Jahren waren die expansiven Varianten der Aussperrungen von den Unternehmern durchgesetzt worden. Die Gewöhnung an diesen Konfliktyp, seine Veralltäglichung, schuf 1963 die Legende von der »Normalität« der expansiven Verbandsaussperrungen.

## II. ZUR TRADITION VON AUSSPERRUNGEN

Aussperrungen sind in Deutschland ein traditionelles Kampfmittel der Unternehmer. Zwischen 1900 und 1910 registriert die Reichsstatistik ca. 662 000 Ausgesperr-

<sup>9</sup> In der Literatur werden dem Aussperrungsgeschehen heute zwei Grundtypen unterlegt. Die Einzelaussperrung: Der Konflikt bleibt auf ein Unternehmen beschränkt. Die Flächen- oder Verbandsaussperrung: Innerhalb eines Tarifbereiches sperren sämtliche Unternehmen auf Verbandsbeschluß gleichzeitig aus. Diese Zweiteilung mag heute zutreffen. Bis Ende der fünfziger Jahre lassen sich jedoch drei Grundvarianten ausmachen. Zu den Verbands- und Einzelaussperrungen in dem heute gebräuchlichen Sinn kam die Flächenaussperrung. Innerhalb eines Tarifgebietes sperrten mehrere Unternehmen aus. Dies geschah häufig, um Verbandsentscheidungen zu korrigieren oder Tatsachen zu schaffen, an denen sich andere Unternehmen orientieren sollten. Mit zunehmender Verbandsmacht und Konzentration verschwand diese Aussperrungsvariante.

te.<sup>10</sup> Die Bilanz der Aussperrungen in den 11 Jahren nach der Jahrhundertwende: 2511 Aussperrungen. Vom Ergebnis her eine Erfolgsbilanz:

»Der Vergleich fällt in ganz erheblichem Maße zugunsten der Arbeitgeber aus: Der volle Erfolg betrug:

Bei den Streiks noch nicht  $\frac{1}{5}$  aller Streiks,

bei den Aussperrungen mehr als  $\frac{1}{4}$ ;

der teilweise Erfolg betrug:

bei den Streiks noch nicht  $\frac{1}{10}$ , bei den Aussperrungen fast  $\frac{7}{10}$ ;

die vollständigen Niederlagen betragen:

bei den Streiks mehr als  $\frac{1}{10}$ , bei den Aussperrungen noch nicht  $\frac{1}{10}$ .«<sup>11</sup>

In der Weimarer Republik setzte sich die Aussperrungspraxis der Unternehmer fort:

1920–1924: 1 606 727 Ausgesperrte mit 33 341 000 Ausfalltagen durch Aussperrung;

1925–1929: 1 117 814 Ausgesperrte mit 23 789 728 Ausfalltagen.

Die statistischen Bestände vermitteln einen Eindruck von den Dimensionen und der Kontinuität der Aussperrungspraxis in Deutschland. Was die Statistik nicht leisten kann, ist eine Differenzierung nach den Funktionen der Aussperrungen. Um die Funktionen von Aussperrung bestimmen zu können, greifen wir auf drei Einzelfälle zurück: Die Ruhreisen-Aussperrung von 1928, die Aussperrungen der Bauarbeiter zwischen 1905 und 1910 und die Aussperrung der Hamburger Tabakarbeiter 1890.

### 1. Die Ruhreisen-Aussperrung 1928

Die Einführung der Zwangsschlichtung 1920 ersetzte die freiwillige Übereinkunft zwischen den Unternehmern und den Gewerkschaften. In der Rechtsform eines Tarifvertrages trat der Schiedsspruch staatlicher Schlichtungsstellen in Kraft: »Die Aggressivaussperrung, die nach einem solchen Schiedsspruch erfolgte, (richtete sich) . . . gegen den nur als Schiedsrichter beteiligten Dritten: Staat.«<sup>12</sup>

Das war die rechtlich politische Ausgangssituation auch in der »nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.« Nach längeren Verhandlungen entschied sich der vom Reichsarbeitsminister eingesetzte Sonderlichter am 27. 10. 1928 für eine Lohnerhöhung von 6 Pfennigen; die Gewerkschaften hatten ursprünglich 15 Pfennige gefordert.<sup>13</sup> Am 30. Oktober wurde durch Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers der Schiedsspruch gültiger Tarifvertrag. Mit Wirkung vom 1. 11. 1928 wurden ca. 230 000 Arbeiter ausgesperrt. Ihr Ende fand die Aussperrung am 2. Dez. 1928 mit einem erneuten Schlichtungsverfahren des Reichsinnenministers Carl Severing. Materiell erbrachte der Schiedsspruch eine neue Verringerung der geforderten Lohnerhöhung; gestaffelt zwischen einem und sechs Pfennigen wurden die Ergebnisse des Schiedspruches auch von den Unternehmern angenommen.

### 2. Aussperrungen der Bauarbeiter zwischen 1905 und 1910

In einer langen Serie von Aussperrungen zwischen 1905 und 1910 lähmte der »Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe« die Bauarbeitergewerkschaften.

<sup>10</sup> Vgl. G. Frey: Die Streikbewegung in Deutschland 1900 bis 1910, Bamberg 1927, S. 58.

<sup>11</sup> G. Frey, a. a. O., S. 62.

<sup>12</sup> Th. Ramm, Arbeitgeber und Arbeitskampf, in: H. Maus (Hg.), Gesellschaft, Recht und Politik, Wolfgang Abendroth zum 60. Geburtstag, Neuwied/Berlin 1968, S. 278.

<sup>13</sup> Vgl. im folgenden: M. Schneider: Auf dem Weg in die Krise, Wentdorf bei Hamburg 1974, S. 3 ff.

Instrument der Beschränkung gewerkschaftlicher Handlungsfreiheit sollten zentrale Tarifverträge sein.<sup>14</sup> Die Zielrichtung unternehmerischer Strategie war für das Baugewerbe bereits vor der Jahrhundertwende formuliert worden:

»Bevor wir nicht siegreich eine große Kraftprobe angestellt haben, werden wir nicht zur Ruhe und zum Frieden gelangen; . . . es muß dahin kommen, daß wir die Arbeiter in großen Bezirken, wenn nicht in ganz Deutschland, aussperren können . . .«<sup>15</sup>

Mit präziser Folgerichtigkeit orientierte sich die Aussperrungspraxis an den programmatischen Festlegungen:

- 1904/05: In zwei verschiedenen Industrieregionen wurden Regionalabkommen erzwungen, die zahlreiche Einzelverträge ersetzten.
- 1908: Alle regionalen Tarifverträge wurden zum gleichen Datum gekündigt; die Verhandlungen blieben zwar regional, aber die Unternehmerorganisation hatte bereits überregionale Vorstellungen entwickelt.
- 1910: Der Reichstarifvertrag war in greifbare Nähe gerückt; mit Wirkung vom 15. April sperrte der Bundesvorstand des Arbeitgeberverbandes ca. 161 000 Bauarbeiter aus. Die Aussperrung endete am 15. Juli.<sup>16</sup>

Materiell brachte der Schiedsspruch am Ende der Aussperrung Verbesserungen in der Lohnhöhe. Organisatorisch und gewerkschaftsstrategisch jedoch hatte die Aussperrung einen anderen Effekt: »Sieger aber waren die Unternehmer. Mit der zentralen Regelung hatten sie die Bauarbeiterverbände, deren Lohnbewegung die größte unter Tarifverträge fallende Arbeitergruppe umfaßte, domestiziert.«<sup>17</sup>

### 3. Die Aussperrung der Tabakarbeiter in Hamburg 1890

»In der Nacht vom 22. zum 23. November beschlossen die Fabrikanten ohne weiteres und ohne die Antwort der Arbeiter abzuwarten, sämtlichen Tabakarbeitern und Zigarrensortierern die Bedingung aufzuerlegen, aus ihrer Gewerkschaft auszutreten. Im Falle der Weigerung sollte die Aussperrung vor sich gehen.«<sup>18</sup>

In Hamburg und Umgebung waren bis zum 26. November ca. 3000 Tabakarbeiter und 2000 Sortierer ausgesperrt. Solidarisch hatten sie sich geweigert, aus den Gewerkschaften auszutreten.

Der »Verein der Zigarrenfabrikanten von 1890«, ein neugegründeter Arbeitgeberverband, hatte versucht, mit dem Zusammenschluß auf lokaler Ebene den organisatorischen Vorsprung der Tabakarbeiter einzuholen. Im August 1890 waren nämlich die Aussperrungsabsichten an den innerverbandlichen Mängeln der tabakverarbeitenden Unternehmer gescheitert. Die erfolgreiche Reorganisation des Verbandes – die Nichteinhaltung von Verbandsbeschlüssen war mit einer Konventionalstrafe von DM 5000 belegt worden – schuf die Basis des nächsten Aussperrungsversuches:

»In der Versammlung der Arbeiter war es namentlich die von den hiesigen Zahlstellen des Vereins gewählte Lohnkommission der Tabakarbeiter, welche den Arbeitern anempfahl, trotzdem ihre Forderung von 15% ja eine vollständig gerechte sei, die bewilligten 10%, um einem etwaigen Streik vorzubeugen, anzunehmen . . . Als die Deputation der Arbeiter am anderen Morgen ins Komptoire der Firma ging, um derselben diesen Beschluß mitzuteilen, wurde ihnen ein von der Firma ausgearbeiteter Lohnarif ausgehändigt, nach welchem dieselbe, entgegen ihrer ersten Erklärung, bei den meisten gangbarsten Sorten nur drei bis fünf

14 Vgl. im folgenden D. Schneider (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis des Streiks, Frankfurt 1971, S. 52 ff.

15 Die Neue Zeit, 26. Jg., 2. Bd., S. 317, zit. nach D. Schneider, a. a. O., S. 52.

16 Vgl. K. Anders: Stein für Stein, die Leute von Bau-Steine-Erden und ihre Gewerkschaften 1869 bis 1969, Hannover 1969, S. 172 ff.

17 D. Schneider, a. a. O., S. 53.

18 H. Bürger: Die Hamburger Gewerkschaften und deren Kämpfe von 1865 bis 1890, Hamburg 1899, S. 426.

Prozent Zulage festgesetzt hatte.«<sup>19</sup> Die Gewerkschaft mußte sich schließlich mit einer Lohnerhöhung von 3 bis 4% zufriedengeben, nachdem bereits zuvor ein Teil ihrer Mitglieder aus Hamburg abgewandert war.

Bereits in diesen drei knappen Übersichten wird die funktionale Vielfalt der Aussperrungen deutlich. Bei der Aussperrung der Tabakarbeiter in Hamburg waren zwei Funktionen erkennbar. Zum einen war es die Vertreibung der Gewerkschafter aus dem Betrieb, zum anderen die damit verknüpfte Möglichkeit, in Lohnfragen freie Hand zu haben. Die Aussperrung bei den Bauarbeitern zielte auf eine Veränderung der Tarifstruktur. Durch eine Erweiterung der tariflichen Außengrenzen sollten die gewerkschaftlichen Spielräume eingeschränkt werden. Je größer das Tarifgebiet wurde, um so eher konnten die Gewerkschaften auf die Argumentation des Grenzbetriebes (d. h. desjenigen Betriebes, der sich schon an oder unterhalb der Rentabilitätsgrenze bewegte) festgelegt werden, was die Ausschöpfung lokaler Gewinne unterließ. Bemerkenswert war im Vergleich zur Aussperrung der Tabakarbeiter die Rolle, die im Konzept der Unternehmer den Gewerkschaften beigemessen wurde. Bei den Tabakarbeitern lag die Funktion der Aussperrung darin, die Gewerkschaften aus den Betrieben zu vertreiben, um keinen Vertrag oder einen Vertrag mit einseitigen Unternehmerinteressen zu formulieren. Bei den Bauarbeitern galt die Gewerkschaft schon als so gefestigt, daß an ihre Zerstörung nicht mehr gedacht werden konnte. Sie sollte durch die Aussperrung in das Konzept der Unternehmer eingepaßt werden. Die Bauunternehmer blieben auf die Gewerkschaft geradezu angewiesen, da sie der Vertragsgarant der Belegschaften war.

Die Ruhreisaussperrung berührt die Frage nach der Existenz der Gewerkschaften und deren vertraglichen Bindungen nur mittelbar. In ihrem Kern zielt sie auf das institutionelle und politische Gefüge der Weimarer Republik; sie versucht die Rahmenbedingungen zu ändern, unter denen gewerkschaftliches Handeln möglich geworden war.

»Es kann schließlich nicht übersehen werden, daß es zu diesem aktiven Vorgehen der Schwerindustrie gegen die staatliche Schlichtungspolitik gerade dann kam, als die SPD nach langen Jahren bürgerlicher Regierungen wieder die Kanzlerschaft und das RAM übernommen hatte. . . . Immerhin bestand ja die Möglichkeit des ›Ein-Mann-Schiedsspruches‹ schon seit Ende 1923, aber erst Ende 1928 nahm die Schwerindustrie den Rechtsweg dagegen in Anspruch und verband dies mit einer Aussperrung . . . Dieses Vorgehen muß mindestens als eine Warnung der schwerindustriellen Arbeitgeberschaft vor einem nach den Mai-Wahlen von 1928 wohl befürchteten weiteren Ausbau der sozialstaatlichen Einrichtungen der Weimarer Demokratie verstanden werden.«<sup>20</sup>

Für die Weiterentwicklung der Weimarer Republik und des Verhältnisses der Schwerindustrie zu ihren politischen Institutionen gilt die Ruhreisaussperrung als Wendemarke. Es ist der Grundsatzkonflikt » . . . zwischen Kapital und Arbeit, zwischen monopolistischer Wirtschaft und interventionistischem Staat, schließlich auch zwischen parlamentarischer Demokratie und autoritär-ständischen Diktaturerwartungen.«<sup>21</sup>

Stellt man die funktionale Vielfalt der drei Aussperrungen in den traditionellen Zusammenhang von Streik und Aussperrung, so ergibt sich folgender Befund: Alle drei Aussperrungen waren funktional nicht vom Streik bestimmt. Bei der Ruhreisaussperrung und bei der Aussperrung der Tabakarbeiter in Hamburg wurde vor Beginn der Aussperrung gar nicht gestreikt. Hier besteht der traditionell unterstellte Zusammenhang von Aussperrung und Streik überhaupt nicht. Bei den Aussperrun-

19 Bürger, a.a.O., S. 432.

20 H. H. Hartwich: Arbeitsmarkt, Verbände und Staat 1918–1933, Berlin 1967, S. 335.

21 K. D. Bracher: Die Auflösung der Weimarer Republik, Villingen 1964, S. 293.

gen im Baugewerbe waren die Streiks lediglich auslösende Faktoren. Der Zusammenhang war nur mehr ein temporaler; funktional zielte die Aussperrung in eine andere Richtung: die langfristige Veränderung der Tarifstruktur. Dies erlaubte den Unternehmern, in aktuellen Lohnfragen nachzugeben, also Teile der Streikforderungen zu erfüllen. Zwar richtete sich die Aussperrung auch gegen die im Streik gestellten Forderungen, dies blieb aber in der Rangfolge der Funktionen nachgeordnet.

Die funktionale Vielfalt in der Tradition der Aussperrungen leitet über zur Frage nach der Kontinuität der Aussperrungspraxis. Unterscheiden sich die Funktionen der Aussperrungen in der Bundesrepublik von den Mustern vergangener Aussperrungen?

### III. FUNKTIONEN DER AUSSPERRUNG

#### 1. Rationalisierung und Aussperrung

Zu den wenigen durch das BAG materiell festgelegten Funktionen der Aussperrungen zählt die Rationalisierung.<sup>22</sup> Nach Beendigung einer lösenden Aussperrung brauchen nicht mehr alle vormalig Beschäftigten wieder eingestellt zu werden, falls während der Aussperrung Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Bei der Bezeichnung Rationalisierungsaussperrung müssen zwei Wirkungsebenen getrennt werden. In der einen Wirkungsebene wird die Dauer der Aussperrung benutzt, um im technischen Bereich Rationalisierungen durchzuführen, in Folge derer dann weniger Belegschaftsmitglieder gebraucht werden und nach Ende der Aussperrung entsprechend weniger wieder eingestellt werden. Auf der zweiten Wirkungsebene ist die Aussperrung dahingehend instrumentalisiert, daß Widerstand gegen Rationalisierungsmaßnahmen, die angekündigt sind, gebrochen werden soll. Am Ende der Aussperrung wird dann ebenfalls ein Teil der Belegschaft nicht wieder eingestellt, aber ihre Entlassung geschieht im Hinblick auf die zu erwartenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Betrieb. Die BAG-Entscheidungen lassen es offen, ob während der Dauer der Aussperrung Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen werden oder ob die Aussperrung selbst die personelle Vorbereitung – Entlassungen – der nach Wiederaufnahme der Arbeit einsetzenden Rationalisierungsmaßnahmen ist. Zwar erwähnt das BAG Rationalisierungsmaßnahmen in seiner Entscheidung von 1971 nur noch im Zusammenhang mit lösenden Aussperrungen, präzisiert aber erneut nicht, ob die Aussperrung die Rationalisierungsmaßnahme bereits darstellt oder ob diese damit eingeleitet wird.<sup>23</sup>

Entsprechend dem doppeldeutig formulierten Zusammenhang von Rationalisierung und Aussperrung handelten die Unternehmer. Die sehr unterschiedlichen Funktionen der Aussperrung im Zusammenhang mit Rationalisierung wird durch die nachfolgenden zwei Aussperrungsverläufe deutlich illustriert.

#### Fall 1:

»Am Mittwoch Nachmittag (. . .) begann Herr K. am Arbeitsplatz des Kollegen K. mit der Durchführung der Arbeitsplatz- und Zeitstudien. Als Kollege K. von der Durchführung derselben unterrichtet war, erklärte dieser, daß er damit nicht einverstanden sei. Daraufhin wurde er zur Klärung ins Meisterbüro bestellt und mußte aus diesem Grunde seine Maschine abstellen. Als bekannt wurde, daß Kollege K. aus Anlaß der Verweigerung von Zeitstudien entlassen werden sollte, stellten auch die anderen Kollegen einschließlich der Schlosserei ihre

<sup>22</sup> Vgl. BAGE, Bd. 1, S. 315.

<sup>23</sup> Vgl. BAGE Bd. 23, S. 317.

Maschinen ab. Trotzdem nicht bekannt war, ob der Kollege K. entlassen ist, forderte der Betriebsratsvorsitzende die Belegschaft zur Wiederaufnahme der Arbeit auf. Der Betriebsratsvorsitzende G. bat Herrn Dir. Sch. um Aufschub der Arbeitsstudien um etwa eine halbe Stunde, da er glaubte, mit Hilfe der Gewerkschaft die Kollegen zur Durchführung von Zeitstudien bewegen zu können. Herr Dir. Sch. lehnte es ab mit dem Hinweis, wer nicht damit einverstanden ist, könne sofort nach Hause gehen, er sei fristlos entlassen. Er kam daraufhin selbst in die Werkstatt und beauftragte den Betriebsratsvorsitzenden, dies den Leuten bekanntzugeben, was sofort geschehen ist.

Da durch die Auszahlung der Abrechnung die Arbeitszeit fünf Minuten früher beendet war, gingen alle Kollegen pünktlich ordnungsgemäß nach Abstecken der Karte nach Hause. (. . .) Als die Frühschicht am Donnerstag, den 12. 6. 1958, ihre Arbeit wie üblich aufnehmen wollte, fehlten sämtliche Stechkarten. Ein Anschlag gab bekannt, daß dieselben in der Kantine abgeholt werden könnten, unter der Bedingung, daß Zeitstudien stattfinden. Der Betriebsratsvorsitzende (. . .) bat alle Kollegen, ihre Arbeit sofort aufzunehmen. Er betonte (. . .), daß rechtlich gegen die Durchführung von Zeitstudien nichts einzuwenden ist. Die Empörung in der Belegschaft über das Wegnehmen der Karten war jedoch so groß, daß sie das Werksgelände verließen. (. . .)«

Die Ausgesperrten wählen ein Komitee, das über die Wiedereinstellung verhandeln soll; Verhandlungen mit dem Komitee werden von der Direktion abgelehnt.

»Einstimmig wurde beschlossen, daß der Betriebsratsvorsitzende G. die Verhandlungen zwischen den Ausgesperrten und der Direktion führen solle; man sei bereit, die Arbeit wieder aufzunehmen, daß Arbeitsplatz- und Zeitstudien eingeführt, jedoch unter der Bedingung, daß sämtliche Ausgesperrten wieder eingestellt werden.«

In den Verhandlungen wird die Wiedereinstellung aller Ausgesperrten abgelehnt.

»Auf (. . .) Fragen, wie hoch die Zahl der nicht wieder Eingestellten wäre, erklärte Herr Dir. Sch., daß eine genaue Zahl zu nennen ihm leider nicht möglich sei, nannte jedoch die Zahl von 5%, höchstens 10% (. . .)«

Auf einer Betriebsversammlung soll das Ergebnis der Verhandlungen bekanntgegeben werden.

»Die Unterrichtung der Ausgesperrten (. . .) erfolgte (. . .) gegen 17.30 Uhr. Um eine weitere Verschärfung der Fronten zu vermeiden, beschwor der Betriebsratsvorsitzende die Ausgesperrten eindringlich, die Arbeit unter den ihnen gestellten Bedingungen (. . .) wieder aufzunehmen. Von der Direktion wurde zur Bedingung gemacht, wer (. . .) die Arbeit (. . .) wieder aufnimmt, muß eine (. . .) Liste unterschreiben mit folgendem Wortlaut:

»Ich erkläre mich damit einverstanden, daß Arbeitsplatz- und Zeitstudien auch bei mir durchgeführt werden. Sie dienen zur Ermittlung refagerechter Vorgabezeiten. Mein Akkordverdienst soll aus der Formel  $\text{Vorgabezeit} \times \text{Akkordrichtsatz}$  ermittelt werden.«

Sämtliche Ausgesperrten unterzeichneten.

Es wurde vereinbart, daß sämtliche Ausgesperrten am Montag (. . .) ihre Stechkarte abholen sollten. Für diejenigen, denen keine Stechkarte ausgehändigt wird, gelte die fristlose Entlassung.

Mit Ausnahme von 22 Kollegen wurden die (. . .) Ausgesperrten alle wieder eingestellt.

Vom Freitag bis Montag (. . .) wurden 4 Neueinstellungen, ohne uns in Kenntnis zu setzen, vorgenommen.«<sup>24</sup>

Zunächst diente die Aussperrung dazu, den Widerstand gegen die Rationalisierungsmaßnahmen zu beseitigen; eine Drohung vorab, um den seit Monaten schwelenden Streit zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat definitiv zu beenden. Als die Aussperrung zu Ende ging, wurden nur noch jene eingestellt, die die Zeitaufnahmen akzeptierten. Die Nichtweiterbeschäftigung von ca. 16% der ersten Schicht verdeutlicht die Wandlung der Aussperrungsfunktion. Bevor die technischen Daten der neuen Zeitaufnahmen vorlagen, gewährte sich die Betriebsleitung einen zu erwartenden Rationalisierungsbonus. Die Weigerung, 22 Arbeiter wieder einzustellen, aber sofort 4 neue Arbeiter in gleichen Funktionen von außerhalb einzustellen, weist jedoch über die bloße Rationalisierungsfunktion der Aussperrung hinaus.

#### Fall 2:

Entschieden anders stellte sich der Zusammenhang zwischen Rationalisierung und Aussperrung bei den Auseinandersetzungen um die ARWA-Strumpffabrik in Bischofswiesen dar. Am 20. November 1958 beendet eine Übereinkunft zwischen der Gewerkschaft Textil-Bekleidung und dem Besitzer der ARWA-Feinstrumpffabrik die 19 Wochen dauernde Auseinandersetzung um Tarifvertrag, Wirkmaschinen und Akkordlöhne.<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Bericht des Betriebsrates der IBAG für die IG-Metall Ortsverwaltung Neustadt/W vom 16. 6. 1958; Aktenmaterial des Betriebsrats der IBAG, Ordner: Protokolle der Betriebsratssitzungen 1950–1960.

<sup>25</sup> Vgl. DGB-Nachrichtendienst 383/58 vom 18. November 1958.

Im Sommer 1958 stand die deutsche Strumpfindustrie vor Absatzschwierigkeiten. Der Firmeninhaber Hans Thierfelder reduzierte die Stundenlöhne um 40 Pfennige und verlangte von den Cotton-Wirkerinnen die Beaufsichtigung von zwei Wirkmaschinen anstatt wie bisher von einer Wirkmaschine. Aufgrund eines halbstündigen Warnstreiks wurden 191 Arbeiterinnen fristlos entlassen; 77 jedoch arbeiteten weiter. Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung übernahm den Streik und zahlte auch Streikunterstützung für nachträglich eingetretene Gewerkschaftsmitglieder. Nach dem 1. Oktober gelang es dem Firmeninhaber, eine neue Belegschaft für die zweite Schicht einzustellen. Damit verschlechterte sich die Situation der Ausgesperrten ganz erheblich. Die im Betrieb verbliebenen und die neu eingestellten Cotton-Wirkerinnen arbeiteten zu den Bedingungen, die die Betriebsleitung gestellt hatte.<sup>26</sup>

In der ersten Novemberhälfte schloß die Gewerkschaft Textil-Bekleidung mit der Firma ARWA ein Abkommen, das in seinen wesentlichen Punkten folgendes festhielt:

1. Aus der Gruppe der Ausgesperrten müssen 65 Arbeitnehmer bis zum 15. 12. 58 wieder eingestellt werden.

2. Die Firma ARWA tritt dem Südbayerischen Arbeitgeberverband bei.

3. ARWA zahlt mindestens 10% über dem Tariflohn von 2,49 DM.<sup>27</sup>

Mit dem Eintritt in den Arbeitgeberverband und den Ergebnissen der Aussperrung hatte Thierfelder ein Doppeltes erreicht. Zum einen lagen die Tariflöhne und sein in der Betriebsvereinbarung zugestandener Effektivzuschlag noch entschieden unter den vorher gezahlten Löhnen; zum zweiten produzierte die verkleinerte Belegschaft nach den Wünschen des Firmeninhabers. Je eine Facharbeiterin beaufsichtigte zwei Cotton-Wirkmaschinen. Sie wurde allerdings unterstützt von einer Hilfskraft.<sup>28</sup>

## 2. Die Verhinderung von Tarifverträgen

Sehr viele Überlegungen zum Problem der Aussperrungspraxis drehen sich um die Frage, wie und in welchem Maß Streik und Aussperrung die Inhalte von Tarifverträgen bestimmen. Dies heißt, einen zweiten Schritt vor dem ersten tun: wie erreicht man einen Tarifvertrag mit Unternehmen, die keinem Arbeitgeberverband angehören? Mit der Fragestellung ist schon der Ort der Handlung angedeutet: Außenseiterbetriebe in ländlichen Räumen und Kleinstädten. Die Aussperrung auf betrieblicher Ebene ist nichts anderes als der immerwiederkehrende Versuch, den Abschluß eines Tarifvertrages zu unterlaufen. Das Grundmuster solcher Verläufe ist nahezu konstant. In einem Außenseiterbetrieb gelingt es einer Gewerkschaft, größere Teile der Belegschaft zu organisieren. Über kurz oder lang fordern die organisierten Belegschaftsmitglieder den Abschluß eines Tarifvertrages.

### Fall 3:

»Einen Haustarif für unsere Außenbetriebe abzuschließen«, argumentierte die Geschäftsleitung der Firma Wehrmeyer und Co., »halten wir für überflüssig. Wir sind sogar der Meinung, daß ein solcher Hausabschluß die Tarifverhandlungen, die auf Länderebene nunmehr erfolgen, unnötig erschwert.«<sup>29</sup> Für die 45 Frauen, die im Zweigwerk Mettingen Schürzen nähten, war der Ausgang der Tarifverhandlungen in Niedersachsen und Westfalen jedoch insoweit bedeutungslos, als die Ergebnisse der Tarifverhandlungen nicht in einen gültigen Tarifvertrag für das Zweigwerk Mettingen mündeten. Nach einer Urabstimmung am 5. März 1963 treten alle gewerblichen Arbeitnehmerinnen am selben Tag in den Streik. »Zur Abwendung des gegen unser Zweigwerk Mettingen gerichteten Streiks sperren wir mit sofortiger Wirkung hierdurch alle gewerblichen Arbeitnehmer, die sich an dem Streik beteiligt haben, aus. Durch diese Maßnahme sind die Arbeitsverhältnisse mit sofortiger Wirkung gelöst.«<sup>30</sup>

<sup>26</sup> Vgl. Munzinger-Archiv, Lieferung 48/58, Blatt 7239.

<sup>27</sup> Vgl. Welt der Arbeit vom 1. 12. 1958 und Der Spiegel vom 26. 11. 1958.

<sup>28</sup> Vgl. Munzinger-Archiv, a. a. O., Blatt 7239a.

<sup>29</sup> Brief der Firma Wehrmeyer & Co., Schürzenfabrik, vom 21. Februar 1963 an die Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Ortsverwaltung Rheine; Aktenmaterial der Ortsverwaltung Rheine der Gewerkschaft Textil-Bekleidung; Ordner: Streik bei Wehrmeyer.

<sup>30</sup> Rundschreiben der Wirkerei-GmbH Osnabrück vom 8. 3. 1963, gerichtet an alle Belegschaftsmitglieder des Zweigwerkes Mettingen; Aktenmaterial der Ortsverwaltung Rheine der Gewerkschaft Textil-Bekleidung; Ordner: Streik bei Wehrmeyer.



Für die ausgesperrten Belegschaften ist dann der kritische Punkt des Arbeitskampfes erreicht, wenn bei geringen Qualifikationsanforderungen von den Arbeitsplätzen her und einem verfügbaren Reservoir an Arbeitskräften die Unternehmer versuchen, die alte Belegschaft durch Neueinstellungen zu ersetzen. So mußte die IG Chemie 1959 nach dreimonatiger Aussperrung in einer Glasmanufaktur ihren Versuch abbrechen, einen Tarifvertrag zu erreichen, da der Betrieb mit neu eingestellten Halbtagsbauern die Produktion wieder aufgenommen hatte.

In einer Reihe ähnlich gelagerter Aussperrungen wurde die sukzessiv vorgenommene Aussperrung zu einem erfolgreichen Instrument, den Abschluß eines Tarifvertrages zu verhindern. Den Unternehmern gelang es, durch die schrittweise Aussperrung bei gleichzeitigem erneuten Arbeitsangebot zu den alten Bedingungen an andere Belegschaftsteile den Zusammenhalt der Belegschaften aufzulösen.

In unserer exemplarischen Verlaufsstudie über den Bekleidungsbetrieb in Mettingen erlaubten die wirtschaftlichen Bedingungen kein Ersetzen der ausgesperrten Belegschaft. Mit Abschluß eines Haustarifvertrages am 18. März 1963 hatte die Aussperrung ihre Funktion nicht erfüllt. Die Generalpardonklausel – »Maßregelungen aus Anlaß der Tarifaueinandersetzungen finden nicht statt« – verhinderte (soweit Verträge dies überhaupt vermögen) die Fortsetzung der Aussperrung nach ihrem Ende mit anderen Mitteln.<sup>31</sup>

### 3. Organisatorische Aspekte

Aussperrungen haben immer auch ein gegen die Gewerkschaften gerichtetes Moment. Die Intensität dieses antigewerkschaftlichen Funktionsbereiches der Aussperrungen streut jedoch erheblich. In einem hochorganisierten Großbetrieb steht auch bei einer lang und heftig geführten Aussperrung die organisatorische Existenz der Gewerkschaft nicht ernstlich zur Disposition; der gewerkschaftliche Handlungsspielraum dagegen wird empfindlich eingengt.

In schwach organisierten Kleinbetrieben mit quasi Monopolstellung auf dem lokalen Arbeitsmarkt stehen sowohl die organisatorische Existenz wie die Aktionsmöglichkeiten durch Aussperrungen auf dem Spiel. Mithin richtet sich die Funktion der Aussperrungen im Kleinbetrieb oder schwachorganisierten Betrieb auf die Gewerkschaft als Ganzes, während die Funktion in Groß- oder hochorganisierten Betrieben eher darauf abzielt, Teile der Gewerkschaft durch Aussperrungen aus dem Betrieb auszuschließen. Dabei werden häufig innergewerkschaftliche Konflikte ausgenutzt. Die Aussperrung trifft dann vornehmlich die Repräsentanten gewerkschaftlicher Minderheitsmeinungen.

Wie Aussperrungen sich gegen gewerkschaftliche Organisation auf Betriebsebene als Ganzes wenden oder sich auf einzelne gewerkschaftliche Gruppierungen beschränken, verdeutlichen die nachfolgenden beiden Verlaufsstudien zur Aussperrungspraxis.

#### *Fall 4:*

Die Einzelaussperrung in einer Wäschefabrik 1960 fand ihren Ausgangspunkt in den Absichten der überwiegend organisierten Näherinnen, die nicht-organisierte Minderheit zum Eintritt in die Gewerkschaft Textil-Bekleidung zu bewegen. Im September 1960 kam es zu drei kurzfristigen Arbeitsniederlegungen der ca. 250 organisierten Näherinnen. Nach der dritten Arbeitsniederlegung am 29. September wurden die Näherinnen – die am höchsten organisierte Abteilung – fristlos gekündigt. Nunmehr erklärten sich die anderen Betriebsabteilungen

<sup>31</sup> Haustarifvertrag zwischen der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Münster und der Firma Wirkerei-Gesellschaft mbH, Osnabrück, vom 18. März 1963, Artikel 7; Aktenmaterial der Ortsverwaltung Rheine der Gewerkschaft Textil-Bekleidung; Ordner: Streik bei Wehrmeyer.

solidarisch und legten aus Protest ebenfalls die Arbeit nieder. Daraufhin wurden alle Beschäftigten ausgesperrt.<sup>32</sup>

Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung distanzierte sich vom Vorgehen der Belegschaft und versuchte, durch Verhandlungen den Aussperrungsbeschluß rückgängig zu machen. Der Betriebsrat, der sich in die Verhandlungen einschalten wollte, wurde ebenfalls ausgesperrt. Die Arbeitsmarktlage gestattete eine sofortige Vermittlung der Ausgesperrten in andere Betriebe. Der Widerwillen, die ausgesperrten Belegschaftsmitglieder aufzunehmen, wurde von der Gewerkschaft Textil-Bekleidung als Boykottmaßnahme gewertet.<sup>33</sup>

Der Verband der Bekleidungsindustrie bestritt den Boykottvorwurf, räumte aber ein:

»Weite Kreise der Arbeitgeber hätten allerdings Bedenken, die bei der Firma Scheffer & Vogel gekündigten Arbeitnehmer einzustellen. Das gelte um so mehr, als die Gewerkschaft den Gekündigten die »Anweisung« gegeben habe, vorläufig noch keine feste Stellung anzunehmen, sondern zusammenzubleiben, um die Forderung durchsetzen zu können, unterschiedslos wieder aufgenommen zu werden.«<sup>34</sup>

Am Ende der zweiten Oktoberwoche wurde die Aussperrung abgebrochen. 133 Beschäftigte kehrten an ihren Arbeitsplatz zurück. Nicht mehr eingestellt wurden die Näherinnen und Büglerinnen aus den hochorganisierten Abteilungen, in denen sich der Widerstand gegen die Nichtorganisierten im Betrieb geregt hatte, und in deren Abteilungen es auch zu den kurzfristigen Arbeitsniederlegungen gekommen war. Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung hatte mit dieser Aussperrung ihren Rückhalt in diesem Betrieb fast zur Gänze eingebüßt.

Die Aussperrung hatte hier die Funktion gehabt, den bestorganisierten Teil der Belegschaft als geschlossene Gruppe aus dem Betrieb zu drängen. Geschlossenheit der Belegschaft und eindeutige Unterstützung der Gewerkschaft kennzeichneten diesen Fall.

Bei der Aussperrung in einer Elektromotorenfabrik 1955 verliefen die Konfliktlinien dagegen gänzlich anders.

*Fall 5:*

Die Auseinandersetzungen entzündeten sich an der Frage der Anrechnung von Tariflohn erhöhungen auf die wesentlich höheren Effektivlöhne; für die metallverarbeitende Industrie sah der Tarifvertrag zwischen der IG-Metall und dem Arbeitgeberverband vor, daß die Ecklöhne um 8 Pfennig auf 1,56 DM erhöht werden sollten. Die Belegschaft war mit einem Kompromißvorschlag an die Firma herantreten. Danach sollte die Firma die Leistungsprozente nur für den alten Lohn weiterbezahlen und auf den Gesamtbetrag die 8 Pfennig zulegen. Dies lehnte die Firma ab.<sup>35</sup>

Zwei Belegschaftsmitglieder hatten eine Musterklage angestrengt, um die Lohnstreitigkeiten gerichtlich klären zu lassen. Das Arbeitsgericht Hagen entschied am 13. 1. 1955 zugunsten der klagenden Gewerkschafter.<sup>36</sup> Einen Tag nach Verkündung des Urteiles legte die Belegschaft die Arbeit nieder, um die Geschäftsführung zur Einhaltung des Arbeitsgerichtsurteils zu bewegen. Nach einem Ultimatum der Werksleitung wurden am 25. 1. 1955 120 Streikende ausgesperrt. Auf Anregung des Landesschlichters von NRW erklärte sich die Geschäftsführung bereit, mit den Vertretern der Industriegewerkschaft Metall, dem Betriebsrat sowie Repräsentanten des Arbeitgeberverbandes über einen Vermittlungsvorschlag zu verhandeln. Der ausgehandelte Kompromißvorschlag wurde von den Ausgesperrten in einer offenen Abstimmung (die IG-Metall-Vertreter der Ortsverwaltung hatten eine geheime Abstimmung beantragt) rundheraus abgelehnt.

Von diesem Zeitpunkt an gab es drei am Konflikt beteiligte Gruppen: zu allererst die Ausgesperrten, zum zweiten die Geschäftsführung und den Arbeitgeberverband und zum dritten die Vertreter der Ortsverwaltung bzw. der Bezirksleitung der IG-Metall. Die Firmenleitung strengte Mitte Februar 1955 einen Schadensersatzprozeß gegen die Ausgesperrten an; gleichzeitig versuchte die Geschäftsführung, die Ortsverwaltung der IG-Metall mit dem Argument unter Druck zu setzen, daß der Streik tarifwidrig und damit die IG-Metall schadensersatzpflichtig zu machen sei, falls sie nicht gegen die Streikenden aktiv vorgehe.

<sup>32</sup> Vgl. Freie Presse, Bielefeld vom 30. 9. 1960.

<sup>33</sup> Vgl. die Erklärung von Martin Heiß vom Hauptvorstand der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, zit. nach Freie Presse, Bielefeld vom 6. 10. 1960.

<sup>34</sup> FAZ vom 10. 10. 1960.

<sup>35</sup> Vgl. Protokoll für die Ortsverwaltungssitzung der IG-Metall am 5. 2. 1955, S. 2; Aktenmaterial der Ortsverwaltung Hagen der IG-Metall, Ordner: Sitzungen der Ortsverwaltung, Protokolle bis 1961.

<sup>36</sup> Vgl. Westfalenpost vom 26. 1. 1955.

In einem Flugblatt von Ende Februar formulierte die IG-Metall ihre Ansprüche: »Aufgrund unserer Friedenspflicht aus dem Tarifvertrag müssen wir dich nochmals auffordern, die Arbeit . . . unverzüglich wieder aufzunehmen; falls du auch dieser unserer Aufforderung nicht nachkommst, wären wir gezwungen, beim Vorstand ein Ausschlußverfahren gegen dich zu beantragen.«<sup>37</sup>

Am 3. März 1955 verurteilte das Arbeitsgericht Hagen die Streikenden als Gesamtschuldner zu einem Schadensersatz von 4500,- DM. Im Schriftsatz der Geschäftsleitung hieß es u. a., sie behalte sich vor, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil nur gegen diejenigen Beklagten zu betreiben, die eine besonders aktive Rolle in dem noch andauernden Streik gespielt hätten.<sup>38</sup> 8 Tage nach dem Gerichtsurteil faßte die Verwaltungsstelle Hagen der IG-Metall folgenden Entschluß: »Die Ortsverwaltung beantragt beim Vorstand die Einleitung des Ausschlußverfahrens gegen die 106 früher bei der Firma Greif-Werk GmbH, Claussen und Petermann beschäftigten Kollegen, die sich seit dem 14. 1. 1955 im Ausstand befinden.«<sup>39</sup> Mit diesem Antrag waren die Fronten eindeutig geworden. Nach Auswechslung des Prozeßbevollmächtigten der Ausgesperrten kam es am 13. März vor dem Arbeitsgericht Hagen zu folgender Übereinkunft:

»(. . .) 3. Es wird auf alle gegenseitigen Schadensersatzansprüche verzichtet.

(. . .)

5. Im beiderseitigen Einverständnis werden 16 Arbeitsverhältnisse aufgelöst.

6. Der Arbeitgeberverband zieht die Aufforderung an seine Mitglieder, Streikende nicht einzustellen, zurück.«<sup>40</sup>

Zu den nicht wieder Eingestellten zählten der Betriebsratsvorsitzende, ein Mitglied des Betriebsrates und die sieben Belegschaftsvertreter der Streikleitung.

Hier diente die Aussperrung dazu, einerseits die Interessen des Unternehmers zu befriedigen, andererseits kam sie auch den Interessen der Orts- und Bezirksleitung der IG-Metall entgegen, die versuchten, sich einer oppositionellen Minderheit zu entledigen.

#### 4. Die parteipolitische Funktion der Aussperrung

##### Fall 6:

Als 1951 im März 237 Akkordarbeiter der Deutschen Edelstahlwerke in Remscheid ausgesperrt wurden, war die Kontroverse zwischen IG-Metall und KPD bereits in vollem Gang: »Seit einigen Wochen wird in dem Bereich der Verwaltungsstelle Remscheid ein Streik geführt, für den der Vorstand der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland Unterstützungen gemäß den Bestimmungen des § 15 Ziffer 9 der Satzung nicht bewilligt hat. Soweit bekannt geworden ist, wird die Finanzierung dieses Streiks durch Sammlungen vorgenommen. Der Vorstand hat, unter Hinweis auf § 7 der Satzung, mehrfach vor der Durchführung solcher Sammlungen gewarnt.«<sup>41</sup>

Die IG-Metall Ortsverwaltung in Remscheid war in allen Spitzenpositionen von KPD-Mitgliedern besetzt, die die Geldsammlungen durchgeführt hatten und den organisatorischen Zusammenhalt der Ausgesperrten zu sichern suchten. Die Orientierung an den Beschlüssen der KPD in der Ortsverwaltung Remscheid blieb nicht folgenlos: »Die Ortsverwaltung hat in ihrer Mehrheit die Maßnahmen des Vorstandes, die sich auf unsere Satzung stützen, nicht gebilligt. Der Vorstand sah sich daher gezwungen, aufgrund des § 24 Ziffer 3 der Satzung die Ortsverwaltung ihres Amtes zu entheben.«<sup>42</sup> Der während der ersten Streikwoche neugewählte Betriebsrat dagegen kooperierte mit der Bezirksleitung Hagen und hatte ein vitales Interesse, mit deren Hilfe den KPD-Einfluß in der Ortsverwaltung und im Betrieb abzuschwächen. Die Stellungnahme der Bezirksleitung belegt die Prioritäten im verdeckten Zielkonflikt Organisationssicherung oder Duldung der Aussperrung: ». . . daß der jetzt 8 Wochen dauernde *Streik*<sup>43</sup> nicht geführt wird, um den betroffenen Arbeitern zu helfen, sondern um

37 Schreiben der Ortsverwaltung der IG-Metall Hagen an alle im Ausstand befindlichen Kollegen, zit. nach Westfalen Post vom 4. 3. 1955.

39 Protokoll über die Ortsverwaltungssitzung der IG-Metall, Verwaltungsstelle Hagen am 12. März 1955, S. 1; Aktenmaterial der Ortsverwaltung der IG-Metall, Ordner: Sitzungen der Ortsverwaltung, Protokolle bis 1961.

40 Westfalen-Post vom 14. 3. 1955.

41 Metall vom 30. Mai 1951.

42 Brief des IG-Metall Vorstandes an alle Mitglieder der Ortsverwaltung Remscheid vom 23. 2. 1952; Aktenmaterial der Ortsverwaltung Remscheid der IG-Metall, Ordner: These 37.

43 Hervorhebung vom Autor – R. K.

einer Partei und ihren Zielen zu dienen.«<sup>44</sup> Nachdem die Aussperrung ihr Ziel erreicht hatte und nur noch ein Teil der Beschäftigten in die Edelstahlwerke Remscheid hatten zurückkehren können, »sind nach Abbruch des Streikes seitens der Tarifvertragsparteien keine Verhandlungen über die Wiedereinstellung der Streikenden geführt worden.«<sup>45</sup>

Verhandlungen zur Wiedereinstellung der Ausgesperrten führte der Betriebsrat in der Tat nicht, sondern er hatte sich über die Entscheidungen der Geschäftsleitung informieren lassen: »Herr Petermann<sup>46</sup> richtete an Herrn Dr. Niederhoff<sup>47</sup> die Frage, ob Arbeiter, welche bis Mittwoch, den 20. 6. 1951, keine Nachricht zur Wiederaufnahme der Arbeit erhalten haben, sich andersweitig um Arbeit bemühen und sich dem Arbeitsamt wegen Arbeitslosenunterstützung melden sollen. Herr Dr. Niederhoff antwortete, daß z. Zt. über die Einstellungen von ca. 124 Arbeitskräften hinaus nicht gegangen werden kann.«<sup>48</sup>

*Fall 7:*

Die stillschweigende Duldung der Aussperrung in Remscheid zu Gunsten anderer Ziele fand 1953 in Bremen ihre Fortsetzung. Auch bei der Aussperrung der Bremer Werftarbeiter ging es letzten Endes um eine Auseinandersetzung mit der KPD.

Der zentral geführte Arbeitgeberverband hatte bei dieser Verbandsaussperrung eigene Vorstellungen über die Weiterbeschäftigung der Ausgesperrten; nach 4 Wochen Aussperrung bot er 4 Pfennig mehr pro Stunde und erklärte sich bereit, 85% der Belegschaft sofort wieder einzustellen, über die Einstellung der restlichen 15% sollte von Fall zu Fall entschieden werden. Ohne jede Abstriche setzte die Große Tarifkommission die Wiedereinstellung aller Ausgesperrten durch, doch nur um den Preis, daß die Laufzeit des Tarifvertrages von geforderten drei Monaten auf 14 Monate erhöht wurde; angesichts der beginnenden Rationalisierungswelle im Schiffsbau bei gleichzeitiger Expansion im Werftbereich war dies als Erfolg für die Unternehmer zu werten.

Zwischen der Aussperrung in Remscheid 1951 und der in Bremen 1953 hatte sich die Konfliktlage zwischen Gewerkschaften und KPD um einiges verschärft. Die IG-Metall hatte mit Beschluß des Beirates vom 21. März 1950 die Grundlagen für ihre spätere »Revers-Politik« geschaffen. Der auf Initiative des Vorstandes herbeigeführte Beschluß wurde auf dem Gewerkschaftstag 1952 in Stuttgart bestätigt.<sup>49</sup> Die IG-Metall setzte ihre Revers-Politik gegen die These 37 des KPD-Programms, um die organisatorischen und politischen Anstrengungen der KPD innerhalb der Gewerkschaften zu neutralisieren.

Die gesamte Auseinandersetzung in Bremen wurde durch die Aussperrung der Werftarbeiter nicht unterbrochen; dem geschlossen und zentral handelnden Arbeitgeberverband standen zwei Fraktionen gegenüber: die Organisation der IG-Metall und die KPD-Fraktion innerhalb der Metallarbeitergewerkschaft wie außerhalb des gewerkschaftlichen Rahmens. In Verfolgung der These 37 etablierte die KPD bei der AG-Weser eine zweite Streikleitung, die neben der gewerkschaftlichen Streikleitung agierte. Aus dem Streikorgan der KPD, dem »Werft-Echo«, ging später hervor, daß diese zweite Streikleitung nicht von der gesamten Belegschaft, sondern nur von den Parteimitgliedern gewählt worden war.<sup>50</sup> In dem Dreiecksverhältnis Unternehmerverband, KPD und IG-Metall begann sich die Bewertung der Aussperrung durch die IG-Metall zu verändern. Zunächst formulierte der SPD-Abgeordnete und DGB-Funktionär Boljahn noch für seine Fraktion: »Die Aussperrung nehmen wir nicht tragisch. Wir haben eine Reihe von guten Juristen. Wir werden prüfen lassen, ob aufgrund des Kündigungsschutzes eine solche Massenkündigung überhaupt zulässig ist.«<sup>51</sup> Zum Problem der Betriebsratswahlen bei der AG-Weser wurden in der fünf Wochen dauernden Aussperrung von seiten der IG-Metall Bezirksleitung bis dahin nicht bekannte Interpretationen über die arbeitsrechtlichen

44 Stellungnahme der IG-Metall, veröffentlicht vom DGB-Landesbezirk, 17. Mai 1951.

45 Arbeitsgericht Wuppertal, AZ: 1 Ca 718/51, Entscheidungsgründe, S. 2.

46 Betriebsrat aus Remscheid.

47 Vertreter der Geschäftsleitung.

48 Aktenvermerk über die Besprechung der Betriebsräte Krefeld und Remscheid vom 19. 6. 1951, S. 3; Aktenmaterial der Ortsverwaltung Remscheid der IG-Metall, Ordner: DEW.

49 Revers-Politik bedeutete ab 1951 die Antwort auf die »These 37« der KPD. Jedem KPD-Mitglied innerhalb der IG-Metall – die Listen der KPD-Mitglieder wurden von den Ortsverwaltungen zusammengestellt – wurde ein Schriftstück zur Unterzeichnung vorgelegt, in welchem sich das KPD-Mitglied von der These 37 seiner Partei distanzieren sollte und sich bei seiner gewerkschaftlichen Arbeit ausschließlich an die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane halten sollte. Die KPD verbot ihren Mitgliedern, die Reverse zu unterschreiben. Unterschrieben die KPD-Mitglieder nicht, erfolgte Ausschluß aus der IG-Metall oder auf Jahre hinaus Funktionsentzug; unterschrieben sie, erfolgte der sofortige Ausschluß aus der KPD.

50 Vgl. Arbeiterpolitik vom 15. 3. 1953.

51 Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft vom Jahre 1953, 3. Wahlperiode, S. 215.

Konsequenzen dieser Aussperrung formuliert. Dies geschah zwar vor dem Hintergrund der innergewerkschaftlichen Eindämmungspolitik gegenüber der KPD, änderte aber an den langfristigen Folgen der Ausweitung unternehmerischer Sozialgewalt in Form von Aussperrung nichts.

Wenige Tage vor Streikbeginn waren bei der AG-Weser, Bremens größter Werft, Betriebsratswahlen durchgeführt worden; von 19 Mandaten fielen 12 an die KPD. Nach dem 1. Mai 1953, dem Beginn der Aussperrung, soll »der erste Vorsitzende der IG-Metall in Bremen, Düßmann, erklärt haben, daß der neugewählte Betriebsrat der AG-Weser nicht in Funktion treten könne.«<sup>52</sup> Die Begründung für die Funktionsunfähigkeit des Betriebsrates wurde in der lösenden Wirkung der Aussperrung gesehen. Da kein Arbeitsverhältnis mehr bestehe, könne der Betriebsrat auch seine Funktionen nicht mehr ausüben, argumentierte die IG-Metall. Hierbei geht es uns nun nicht darum, wie stichhaltig diese Begründung für die einzelnen Vorgänge selbst war, sondern welchen Stellenwert die Aussperrung im Bewußtsein führender IG-Metall-Funktionäre angenommen hatte. Als dieser Versuch einer nachträglichen Korrektur des Wahlergebnisses mit Hilfe der Aussperrungsfolgen nicht verfiel, wurde der Betriebsrat von der IG-Metall beschlußunfähig gemacht, um auf diese Weise Neuwahlen zu erzwingen. Knapp zwei Jahre bevor das BAG der Aussperrung eine lösende Wirkung zusprach, hatte die IG Metall damit versucht, die Aussperrung mit der Kündigung der Arbeitsverhältnisse zu koppeln.

##### 5. Die Veränderung der Lohnhöhe

Die Rationalisierungsfunktion der Aussperrung, die Verhinderung von Tarifverträgen und das antigewerkschaftliche Moment der Aussperrungen zielen nur sekundär auf die Lohnhöhe. Aussperrungen, deren Funktion die Veränderung der Lohnhöhe primär beabsichtigen, zeigen sich in zwei Varianten. In ihrer Mehrheit suchen die Aussperrungen die Steigerung von Löhnen oder Lohnbestandteilen zu unterbinden. Aussperrungen, die die Funktion haben, Löhne direkt zu senken, bleiben eine Rarität. Verfolgen wir zunächst die seltenere Variante in der Veränderung der Lohnhöhe, den Versuch der Lohnsenkung.

###### *Fall 8:*

Die Auseinandersetzungen um den Abschluß eines Haustarifvertrages für einen Betrieb der Kunststoffindustrie in Hessen wurden ausgelöst durch den Wechsel des Unternehmens vom Arbeitgeberverband Gummiindustrie in den Arbeitgeberverband Chemie. Die erklärte Absicht des Unternehmers war es, das Lohngefälle zwischen den gültigen Tarifverträgen beider Arbeitgeberverbände auszunutzen. Die IG-Chemie forderte daher den Abschluß eines Haustarifvertrages mit einer Lohn- und Gehaltserhöhung von rund 9%; zusätzlich sollte die Weihnachtsgratifikation Teil des Haustarifvertrages werden und damit aus dem System der freiwilligen betrieblichen Leistungen ausgegliedert werden. Als die Tarifverhandlungen gescheitert waren, wurde der Betrieb am 18. 11. 1968 nach einer Urabstimmung bestreikt. Einen Tag nach Streikbeginn wurden alle Beschäftigten ausgesperrt.

Begleitet wurde die Aussperrung von einer heftig geführten Diskussion um den Artikel 29 Absatz 5 der Verfassung des Landes Hessen; die Landesverfassung von Hessen verbietet ausdrücklich die Aussperrung. In der hessischen Verfassungswirklichkeit jedoch war der Artikel 29 durch die Aussperrungspraxis in den Jahren davor faktisch außer Kraft gesetzt worden. Die hessische Landesregierung ihrerseits sah sich nicht in der Lage, den aussperrenden Unternehmer zur Einhaltung der Verfassung zwingen zu können. Am 25. 11. war der Unternehmer erneut aus dem Arbeitgeberverband ausgetreten und erklärte sich gesprächsbereit mit der IG-Chemie; in zweitägigen Verhandlungen wurde ein Haustarifvertrag erarbeitet, der den Abbau des sozialen Besitzstandes durch den Wechsel der Arbeitgeberverbände auffangen konnte. Der Versuch, über eine Aussperrung Lohnminderung bei laufenden Tarifverträgen zu erzwingen, war gescheitert.

Wie schon oben festgestellt, blieben solche Aussperrungen Seltenheit; der weitaus größere Teil der Aussperrungen geht in seinen Funktionen gegen eine Erhöhung der

<sup>52</sup> Arbeiterpolitik vom 1. 6. 1953.

Lohnsätze und nicht für deren Senkung. In der nun folgenden Verlaufsanalyse einer Aussperrung, die sich gegen die Erhöhung von Lohnbestandteilen wandte, sind vorab jene Elemente des Konflikts zu substrahieren, die nicht als typisch zu betrachten waren. Im Gegensatz zu vielen anderen Einzelaussperrungen vollzog sich der Konflikt im Mannesmann Hüttenwerk Duisburg-Huckingen (Herbst 1973) unter Anteilnahme einer interessierten Öffentlichkeit. Das öffentliche Interesse beschränkte sich aber nicht nur auf eine passive Kenntnisnahme zahlreicher Presseberichte, sondern wandelte sich zu einer aktiven Stellungnahme bei einer Kundgebung von 6000 Demonstranten in Duisburg-Huckingen.<sup>53</sup>

*Fall 9:*

Im Oktober 1973 liefen die Zahlungen von stahltypischen Zuschlägen von 70,- DM pro Monat aus. Die Belegschaft forderte eine Weiterzahlung dieser Zuschläge im Hinblick auf die erstrittenen Zuschläge als Teuerungsausgleich bei den Stahlarbeitern im Saargebiet.<sup>54</sup> Am 29. Oktober begann der Arbeitskonflikt mit einer spontanen Arbeitsniederlegung im Transportbereich, griff auf das Profilwalzwerk über und hatte sich am Ende des Tages auf 2000 Beteiligte ausgedehnt.

Bis zum 30. 10. kündigte die Geschäftsleitung in zwei Schüben 121 Streikenden fristlos das Arbeitsverhältnis. Das Hauptgewicht der gewerkschaftlichen Tätigkeit lag im weiteren darin, die Zahl der 121 Ausgesperrten zu reduzieren. Am Ende blieben nach drei Gerichtsinstanzen 22 Gekündigte übrig, deren Arbeitsverhältnis nicht mehr verlängert wurde. Von einer Weiterzahlung der stahltypischen Zuschläge, auf dem Weg eines spontanen Streiks durchgesetzt, konnte nicht mehr die Rede sein. Die Aussperrung hatte hier auf Betriebsebene voll gewirkt.

## 6. Verbandsaussperrungen zur Disziplinierung von Gewerkschaften

Bei einer Reihe von Aussperrungen lag die zentrale Funktion in der Disziplinierung von Gewerkschaften bzw. in der Anpassung der Gewerkschaften an die organisatorischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Unternehmer und ihrer Verbände. Bei den Verbandsaussperrungen 1963 und 1971 in der metallverarbeitenden Industrie stand diese Funktion ebenso im Vordergrund wie bei den Verbandsaussperrungen 1976 und 1978 im Druck- und Metallbereich. Diese Aussperrungen können weithin als bekannt vorausgesetzt werden. Bei ihnen richtete sich die antigewerkschaftliche Seite der Aussperrung keinesfalls gegen die Existenz der Organisation – im Gegenteil: die Gewerkschaft als Ganzes mußte in ihrer Hierarchie intakt bleiben, da ausschließlich sie über die notwendigen innerbetrieblichen Legitimationspotentiale verfügte.

Die beiden Verbandsaussperrungen in Baden-Württemberg 1963<sup>55</sup> und 1971<sup>56</sup> verliefen nach identischen Mustern. Zeitlich zusammenfallende regionale Tarifverhandlungen wurden durch einheitliche Unternehmerangebote – zu Beginn jeweils ein Nullangebot – und personell gleichbesetzte Zentralkommissionen in Einheitsverhandlungen für die gesamte metallverarbeitende Industrie der Bundesrepublik verwandelt, bei formaler Aufrechterhaltung der regionalen Verhandlungen und Abschlüsse. In beiden Aussperrungen suchten die Unternehmer ihre Entscheidungen in Nordbaden/Nordwürttemberg zentral durchzusetzen.

Die Verbandsaussperrungen erfüllten damit eindeutig eine Doppelfunktion: ein System faktisch zentraler Tarifverhandlungen für die Zukunft durch einheitliche

<sup>53</sup> Vgl. Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 12. 11. 1973.

<sup>54</sup> Vgl. die Darstellung: Streiks bei Mannesmann, Duisburg, in: O. Jacobi / W. Müller-Jensch / E. Schmidt (Hrsg.), Gewerkschaften und Klassenkampf, Kritisches Jahrbuch '74, Frankfurt 1974, S. 55 ff.

<sup>55</sup> Vgl. R. Erd, Verrechtlichung industrieller Konflikte. Normative Rahmenbedingungen des dualen Systems der Interessenvertretung, Forschungsberichte des Instituts für Sozialforschung, Frankfurt am Main/New York 1978, S. 137 ff.

<sup>56</sup> R. Erd, Verrechtlichung . . ., a. a. O., S. 145 ff.

Laufzeiten der Tarifverträge aufrechtzuerhalten und zweitens Lohn- und Gehaltserhöhungen festzusetzen, die innerhalb der akzeptablen Markierungen für die Unternehmer blieben. Der ökonomische Aspekt ist dabei von sekundärer Bedeutung. Es darf daran erinnert werden, daß 1971 der Schlichtungsvorschlag, der vor Beginn der Aussperrung von den Unternehmern abgelehnt worden war, sich kaum von dem unterschied, was am Ende der Aussperrung von den Unternehmern akzeptiert wurde.

Die Aussperrung in der Druckindustrie 1976<sup>57</sup> verfolgte demgegenüber eine andere Perspektive. Den Unternehmern ging es nicht darum, zentrale Tarifverhandlungen und -abschlüsse durchzusetzen – sie existieren in der Druckindustrie. Sie versuchten vielmehr, ein Überschreiten der »Lohnleitlinien« durch die IG Druck zu verhindern. Die Aussperrungen in der Metall- und Druckindustrie 1978<sup>58</sup> richteten sich gegen die Politik beider Gewerkschaften, arbeitsplatz- und lohnsichernde Tarifverträge abzuschließen.

### 7. Sonderfall Kleinstadt: Starrsinn und Konfrontation

Bisher unterstellten wir einen mehr oder minder zweckrationalen Zusammenhang zwischen unternehmerischen Entscheidungen und Instrumentalisierung der Aussperrung aus gegebener Interessenlage. Bei einer Reihe von Aussperrungen – besonders bei jenen in kleineren Städten mit extremer Dauer – bleibt dagegen das rationale Kalkül unternehmerischer Entscheidungen zweitrangig.

Im Zusammenhang mit der Aussperrung bei Seibel & Söhne in Erwitte war notiert worden: »Die Belegschaft hatte es hier mit dem sehr seltenen Fall eines Unternehmers zu tun, dessen . . . Starrsinn stärker war als sein kapitalistisches Interesse.«<sup>59</sup> Dies trifft die Situation sehr genau, abgesehen davon, daß das nicht so selten ist. Der Arbeitskampf beschränkt sich in diesen Fällen nicht allein auf die kapitalistische Rolle des Unternehmers, sondern umfaßt die gesamte Person in allen ihren Lebensbereichen.

Die Wertmaßstäbe des kleinstädtischen Kosmos geraten in Unordnung; traditionelle Hierarchien verlieren an Wert. Der Arbeitskampf überzieht den gesamten Alltag, die Nähe sozialer Beziehungen schließt die Rolle eines unbeteiligten Dritten aus. Die Kleinstadt, das Dorf spalten sich in zwei Lager. Ob in Stadtlauringen oder in Biberach/Riss, ob in Coburg oder Taunusstein ausgesperrt wurde, die Kampfmaßnahmen der Unternehmer sind nicht erklärbar aus den unternehmerischen Funktionen oder dem Betriebsbesitz. Die Aussperrung transportiert nur noch ein gepanzertes »Nein, niemals«. Der Unternehmer igelt sich ein und hofft auf die allseitige Wirkung der Aussperrung, die er dann allerdings in ihrer Funktionsweite überschätzt.

Die Ausgangslage in diesen Fällen ist nahezu gleich. Die gewerkschaftlich organisierten Belegschaftsmitglieder verlangen den Abschluß eines Haustarifvertrages oder den Eintritt in den Arbeitgeberverband. Beides wird vom jeweiligen Unternehmer mit Heftigkeit zurückgewiesen. Die sich nun anschließende Aussperrung fragt nicht mehr danach, an welchem Tag der Grenznutzen der Aussperrung erreicht ist,

57 R. Erd, Verrechtlichung . . ., a. a. O., S. 176 ff.

58 O. Jacobi / W. Müller-Jentsch / E. Schmidt (Hrsg.), Arbeiterinteressen gegen Sozialpartnerschaft. Kritisches Gewerkschaftsjahrbuch 1978/79, Berlin 1978.

59 R. Duhm, Betriebsbesetzung der Zementwerke Seibel & Söhne in Erwitte, in: O. Jacobi / W. Müller-Jentsch / E. Schmidt (Hrsg.), Gewerkschaften und Klassenkampf, Kritisches Jahrbuch '75, Frankfurt 1975, S. 18.

sondern die Aussperrung wird als Schwefelregen auf die Stätten sozialpolitischer Verderbtheit interpretiert. Die direkte wirtschaftliche Interessenverfolgung wird dabei zweitrangig: »Im staatspolitischen Interesse beigelegt«<sup>60</sup> wurde z. B. in einer Keramikfabrik die fristlose Entlassung des Betriebsratsvorsitzenden, der Solidaritätsstreik und die angedrohte Aussperrung, als ein Fernsehteam aus der DDR den Vorgang vor den Werkstoren zu filmen begann. Der Unternehmer zog alle Maßnahmen zurück, um zu verhindern, daß die »SED den Streik gegen die Bundesrepublik propagandistisch ausschlachtet.«<sup>61</sup>

Fehlt für diesen Unternehmertyp ein solch »übergeordneter Gesichtspunkt«, entwickeln sich Aussperrungen zu wochenlangen Stellungskriegen, um schließlich in einer »Trotzhaltung« zu erstarren, die ihre Ursachen jenseits ökonomischer Überlegungen hat.

#### IV. DIE UNSCHÄRFE DER AUSSPERRUNGSFUNKTIONEN

Im Rückblick auf die Aussperrungen im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik läßt sich zusammenfassend sagen: Die Aussperrungen sind ihrer Funktion nach nicht auf einen Nenner zu bringen. Die jeweilige Rechtsordnung definierte die Aussperrung als funktionsunbestimmte Konfliktfigur, deren Ausfüllung den jeweiligen Interessenlagen der Unternehmer überantwortet blieb. Die Möglichkeiten der Aussperrungen wurden juristisch offengehalten. Die Unschärferelation zum Streik blieb in der Bundesrepublik durch den Begriff der Kampfparität verdeckt. Während für Streiks ein langer Katalog von Funktionsbestimmungen festgelegt wurde, blieb die Aussperrung in ihren Funktionen nicht fixiert. Definiert wurden lediglich ihre Rahmenbedingungen.

Die anhand der empirischen Materialien aufgewiesenen sechs Funktionsbereiche der Aussperrung – Rationalisierung, Absage an Tarifverträge, organisatorisch politische und parteipolitische Aspekte, Veränderung der Lohnhöhe, organisatorische Anpassung der Gewerkschaften – können nur als Bestandsaufnahme von bisher realisierten Möglichkeiten gelten. Das Potential der Aussperrungsfunktionen ist damit jedoch nicht gänzlich bestimmt.

Mit der Unschärfe der Aussperrungsfunktion und ihrer hohen Variabilität – abgesetzt gegen die juristisch eingegrenzten Streikfunktionen – wird die Kampfparität als gleiche Bemessungsgrundlage von Aussperrung und Streik um einen weiteren Schritt brüchiger. Aussperrungen haben Funktionen, die nichts gemeinsam haben mit jenem juristischen Definitionsversuch, der Aussperrung als funktionale Kehrerung des Streikes sehen will. Unbestreitbar ist, daß die aussperrenden Unternehmer als Legitimation der Aussperrung die Rückweisung der im Streik erhobenen Forderungen benutzen; dies bleibt bloße Legitimationsfigur. Die in Gang gebrachte Aussperrung löst sich gänzlich vom Streik ab und entwickelt ihre Funktionen autonom.

Will man die Kampfparität zum Maßstab der skizzierten Aussperrungsfunktionen erheben, dann darf die Zahl der Ausgesperrten die Zahl der Streikenden nicht übersteigen. Diese Dimension der Kampfparität sei im Schlußabschnitt untersucht.

60 Frankfurter Rundschau vom 7. 10. 1960.

61 Frankfurter Rundschau, ebd.



Wenn die Kampfparität sowohl Aussperrungen als auch Streiks zu ähnlichen sozialen und wirtschaftlichen Reichweiten verhelfen will, und wenn es ein weiterer Aspekt der Kampfparität sein soll, Macht und Gegenmacht in erträglichem Gleichmaß zu halten, dann müssen sich die quantitativen Ausprägungen beider Kampfmittel in ähnlichen Dimensionierungen bewegen.<sup>62</sup>

Um nun unter dem Oberbegriff Kampfparität Aussperrungen und Streiks vergleichen zu können, bilden wir zum ersten von beiden langfristige Durchschnitte und untersuchen zum zweiten die Proportionen von aufeinander beziehbaren Aussperrungen und Streiks.

Die Daten bezüglich der durchschnittlichen Ausfalltage bzw. Betroffenen je Streik bzw. Aussperrung sind eindeutig. Ob man die Zahlenwerte vom Ende der 40er Jahre bis zum Beginn der 60er Jahre analysiert, oder die zweite Hälfte des Berichtszeitraumes bis zur unmittelbaren Gegenwart untersucht, das Ergebnis ist nahezu gleich: die Aussperrungswerte sind fast immer doppelt so groß oder größer als die zugehörigen Streikziffern.

*Tabelle 1*

Beteiligte und Ausfalltage bei Aussperrung und Streik 1949–1976 (durchschnittlich Beteiligte und Ausfalltage je Aussperrung und aussperrungsbezogenen Streik)

Periode	1949–1963	1964–1976	1949–1976
Beteiligte	7 366 (A) 1 946 (St)	14 150 (A) 8 976 (St)	9 717 (A) 4 484 (St)
Ausfalltage	52 788 (A) 24 842 (St)	123 390 (A) 59 319 (St)	77 263 (A) 37 292 (St)

(A) = Aussperrung  
(St) = Streik

Für den gesamten Berichtszeitraum von 1949–1976 bleibt die Grundtendenz der oben angeführten Einzelabschnitte bestehen. Insgesamt haben Aussperrungen in der Bundesrepublik immer doppelt so viel Arbeitnehmer betroffen wie die Durchschnittswerte für einen Streik ausweisen, und jede Aussperrung in der Bundesrepublik war bei den Ausfalltagen doppelt so groß wie die Ausfalltage des zugehörigen Streiks.

Auch bei der dritten relevanten Meßgröße für Arbeitskampf, der Dauer von Arbeitskämpfen, zeigen sich ähnliche Ergebnisse wie bei den vorher untersuchten

*Tabelle 2*

Die Dauer von Aussperrung und Streik 1949–1976 (Angaben in Arbeitstagen)

Periode	1949–1963	1964–1976	1949–1976
Dauer	19,6 (A) 13,8 (St)	12,6 (A) 3,8 (St)	17,1 (A) 10,2 (St)

(A) = Aussperrung  
(St) = Streik

<sup>62</sup> Ähnliche Dimensionierung soll bedeuten, daß die Proportionen von Streik und Aussperrung sich um einen Wert von 1:1 bewegen, ohne daß es notwendig wäre, die Parität zahlenmäßig glatt einzuhalten; ein Schwellenwert von 1:1,3 wäre in erträglichen Abweichungsmaßen.

Größenordnungen Betroffene und Ausfalltage. Zwar gelten nicht mehr die Verdopplungssätze aus den beiden oben zusammengestellten Durchschnittswerten; aber insgesamt bleibt die Dominanz der Aussperrung erhalten.

Der Einwand, statistische Durchschnittsmaße würden die möglichen Tendenzen in Richtung auf eine mehrheitlich eingelöste Kampfparität verdecken, wiegt schwer. In der Tat verschiebt nun auch eine große Verbandsaussperrung die Durchschnittswerte zahlreicher kleinerer Einzelaussperrungen in Richtung einer statistischen Imparität; damit wird möglicherweise die Kampfparität lediglich durch einen statistischen Durchschnittswert in eine Ausdrucksform gebracht, die weder den kampffparitätischen Absichten der Unternehmer entsprochen haben mochte noch den Realitätshoffnungen des BAG. Nehmen wir also den Begriff der Kampfparität möglichst wörtlich und untersuchen die Proportionalität von Aussperrung und Streik; wir fragen also: wie häufig weichen die quantitativen Ausprägungen von Streik und Aussperrung von der Idealmarke der Kampfparität – also 1:1 – ab? Oder positiv formuliert: wie häufig entsprechen sich Streikausfallschichten und fehlende Arbeitstage durch Aussperrung in einer Proportion von 1:1?

*Tabelle 3*

Proportion von Streik zu Aussperrung bei Ausfalltagen (1949–1976; in v. H.)

Proportion	v. H.
1: (0,1 – 1,0)	20,0%
1: (1,0 – 1,4)	9,4%
1: (1,4 – 2,0)	6,7%
1: (2,0 – 5,0)	21,3%
1: (5,0 – 10,0)	10,6%
1: (10,0 und mehr)	32,0%
	100,0%

Lies: Bei 9,4% aller Aussperrungen entfielen auf *einen* Streikausfalltag 1,0 bis 1,4 Aussperrungsausfalltage.

Knapp 10% aller Aussperrungen halten sich an die Marke der kampffparitätischen Zuordnung von 1:1,4! Für knappe 10% aller Aussperrungen kann also die Kampfparität als statistisch gesichert gelten.

Die Prozentwerte unterhalb der Relation von 1:1 als Beleg für die in der Praxis doch eingehaltene Kampfparität sogar in der Form einer Unterparität brächte zwar 20% in den Haushalt der Kampfparitätsvertreter ein und erweiterte die statistische Nachweislichkeit der Kampfparität in die stattliche Größenordnung eines knappen Drittels, aber ein solcher Einwand verfängt nicht. Unterhalb der Proportion von 1:1 beginnt eine neue Aussperrungsrealität; hier beginnen die Rationalisierungsaussperrungen und die Aussperrungen nach der Rädelsführertheorie. Hier ist die Aussperrung nie »Arbeitsplatzverlust auf Zeit«, sondern in jedem Fall Arbeitsplatzverlust auf Dauer. Mit Kampfparität kann ernstlich dabei nicht argumentiert werden.<sup>63</sup>

Das in den langfristigen Durchschnitten festgestellte Übergewicht der Aussperrungen über den Streik wird durch die Untersuchung der Proportionen beider Konflikte zueinander voll bestätigt. Rund 71% aller Aussperrungen reagierte mit einer Zahl von Ausfalltagen, die jenseits des Begriffes der Kampfparität liegt.

<sup>63</sup> Die Feststellungen, daß »mit der Aussperrung zugleich der Wille zur Wiedereinstellung nach Erreichung des Kampfzieles oder nach Beendigung des Arbeitskampfes zum Ausdruck gebracht (werde)« (BAGE, Bd. 10, S. 94), wirkt um so ironischer, als der Unternehmer während des Arbeitskampfes, der zu diesem BAG-Entscheid führte, in einem Leserbrief feststellte: »Sechs mußten als Streikankstifter ausgesperrt werden. Für die Ausgesperrten wurden bereits neue Arbeitskräfte eingestellt«. (Altenkirchener Kreisblatt/Siegpost vom 13. 10. 1955). Woher nach Beendigung der Aussperrung die zusätzlichen Arbeitsplätze kommen sollten, die das BAG so selbstverständlich voraussetzt, bleibt im Dunkeln.

Unter statistischen Gesichtspunkten trägt der Begriff der Kampfparität die Wirklichkeit nicht. Die vorliegenden Ergebnisse lassen eher den Schluß zu, daß sich die Beziehungen von Aussperrung und Streik als konstante Kampfparität zugunsten der Aussperrung definieren lassen. Die juristische Wendung von der Kampfparität war bei ihrer Konstruktion 1955 der Realität teilweise gerecht geworden, die Aussperrungspraxis jedoch hat diesen juristischen Begriff bis zur Sinnlosigkeit entleert.

367